

# Gemeinsame Bestimmungen

**Unternehmensversicherung, Ausgabe September 2019**

Generali Allgemeine Versicherungen AG, 1260 Nyon

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>GEMEINSAME BESTIMMUNGEN</b>	<b>Seite</b>
1. Grundlage des Vertrages	2
2. Beginn, Dauer und Ablauf der Versicherung	2
3. Erhöhung oder Verminderung von Gefahren	2
4. Keine Leistungskürzung bei Grobfahrlässigkeit	2
5. Prämienzahlung	2
6. Rückerstattung der Prämie	3
7. Einseitige Vertragsanpassungen	3
8. Kündigung im Schadenfall	3
9. Ihre Pflichten und Obliegenheiten	3
10. Eigentümerwechsel (Handänderung)	4
11. Abgrenzung	4
12. Schiedskommission	4
13. Mitteilungen	4
14. Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen	4
15. Datenschutz	4

**Generali**  
**Allgemeine Versicherungen AG**  
Avenue Perdtemps 23  
1260 Nyon 1 – Schweiz  
  
T +41 58 471 01 01  
E-Mail: [nonlife.ch@general.com](mailto:nonlife.ch@general.com)  
[general.ch](http://general.ch)

## GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

### 1. Grundlage des Vertrages

In der Police sind verschiedene Versicherungen aufgeführt. Diese bilden den Gegenstand eines einzigen Vertrages.

Die rechtlichen Grundlagen des Vertrages sind:

- die getroffenen Vereinbarungen gemäss Ihrer Police und
- die Regeln der schweizerischen Rechtsordnung.

### 2. Beginn, Dauer und Ablauf der Versicherung

- a)** In der Police finden Sie den Beginn und den Ablauf Ihrer Versicherung. Die Dauer Ihrer Versicherung verlängert sich nach Ablauf jeweils automatisch um ein Jahr. Sie und Generali können den Vertrag bis drei Monate vor Ablauf schriftlich kündigen (Datum des Versandes).
- b)** Falls Generali Ihren Antrag noch nicht angenommen hat, Sie jedoch von Generali eine provisorische Deckungszusage erhalten haben, beginnt die Versicherung am vereinbarten Datum. Wenn Sie eine Versicherung beantragt haben, darf Generali diese definitiv annehmen oder ablehnen. Bei einer Ablehnung hat Generali, drei Tage nachdem die Ablehnungserklärung bei Ihnen eingetroffen ist, keine Pflichten mehr. Für die Zeit, in der Sie versichert waren (Deckungsdauer), schulden Sie Generali die Prämie.

### 3. Erhöhung oder Verminderung von Gefahren

- a) Gefahrerhöhung und -verminderung im Allgemeinen**  
Gefahren können sich während der Vertragsdauer verändern. Diese Veränderungen müssen Sie Generali sofort, jedoch spätestens bis zum Ende des Versicherungsjahres, schriftlich mitteilen. Bei einer Verminderung der Gefahren reduzieren wir Ihre Prämien sofort, nachdem wir Ihre Mitteilung erhalten haben. Nehmen die Gefahren zu, dann gilt Ihre Versicherung auch für die neuen Gefahren, wenn Sie uns dies mitgeteilt haben. Generali berechnet anschliessend die neue Prämie, die rückwirkend fällig ist.

Keinen Versicherungsschutz für die Änderungen rückwirkend ab Eintritt der Gefahrerhöhungen erhalten Sie,

- wenn Sie Generali die neue Tatsache nicht rechtzeitig melden oder
- wenn innerhalb von 30 Tagen nach Eingang Ihrer Meldung keine Vereinbarung über die Prämie und Bedingungen zustande kommt.

- b) Gefahrerhöhung wegen Betriebserweiterung**

Entsteht eine Gefahrerhöhung wegen Betriebserweiterungen, neu hinzukommenden Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, Betriebsstätten oder Gebäuden in der Schweiz, dann gewährt Ihnen Generali vorsorglichen Versicherungsschutz. Dieser gilt im Rahmen der Vertragsbedingungen Ihrer Police.

Dieser Versicherungsschutz gilt ab

- Übernahme bzw. Neugründung der neuen Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft,
- Übernahme bzw. Inbetriebnahme der neuen Betriebsstätten oder
- Übernahme der neuen Gebäude.

- c) Vorsorgeversicherung**

Kommt während der Vertragsdauer ein neues Risiko hinzu und erhöht sich dadurch die Gefahr wesentlich (z.B. durch geänderte oder neue Tätigkeiten), dann gilt der Versicherungsschutz gemäss Ihrer Police auch für das neue Risiko (Vorsorgeversicherung).

Bei Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherungen betragen die Leistungen der Vorsorgeversicherung pro Ereignis max. CHF 5'000'000.

Bei der technischen Versicherung betragen die Leistungen für Neuanschaffungen, Erweiterungen und Wertsteigerungen 20 % der Versicherungssumme. Diese Leistungen sind auf CHF 1'000'000 beschränkt.

### 4. Keine Leistungskürzung bei Grobfahrlässigkeit

Haben Sie ein Ereignis grobfahrlässig herbeigeführt, dann hätte Generali das Recht, die Leistungen zu kürzen (gem. Art. 14 Abs. 2 und 3 VVG). Generali verzichtet jedoch auf dieses Recht und kürzt die Leistungen nicht.

Dies gilt jedoch nicht, wenn ein Ereignis eintritt, weil Sie unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten standen.

### 5. Prämienzahlung

- a) Prämie**

Die Prämie (zuzüglich Steuern, Gebühren und Abgaben) bezahlen Sie pro Versicherungsjahr im Voraus.

Haben Sie anders lautende Vereinbarung getroffen, gehen diese vor. In Ihrer Police steht, an welchem Datum Sie die Prämie bezahlen müssen (Fälligkeit).

Die erste Prämie müssen Sie zu Beginn der Versicherung bezahlen.

- b) Ratenzahlung**

Haben Sie Ratenzahlung vereinbart (Zahlung in Teilbeträgen), bezahlen Sie dafür einen Zuschlag. Die während des Versicherungsjahres fälligen Prämien gelten als aufgeschoben (Stundung).

### c) Gebühren

Wenn Sie Ihre Rechnungen nicht fristgerecht bezahlen, können wir für Mahnungen eine Gebühr verlangen.

Generali kann für das Einfordern der Prämien einen Inkassodienstleister beauftragen. Dieser kann weitere Gebühren in Rechnung stellen.

Generali kann für besondere Dienstleistungen und Verwaltungsaufwände für Ihren Vertrag Gebühren erheben. Darunter fallen beispielsweise Gebühren wegen Zahlungen der Prämie am Postschalter oder erneutes Zustellen von bereits zugestellten Dokumenten. Unser Gebührenreglement können Sie unter [www.generali.ch/gebuehren](http://www.generali.ch/gebuehren) abrufen.

## 6. Rückerstattung der Prämie

Wird der Vertrag vor Ablauf des Versicherungsjahres beendet, bezahlt Ihnen Generali die zu viel bezahlten Prämien zurück. Falls Sie die Prämie in Teilbeträgen bezahlen, dann müssen Sie die später fällig werdenden Raten nicht mehr bezahlen.

Sie erhalten die Prämien nicht zurück, wenn Generali:  
– die Versicherungsleistung vollständig erbracht hat (Risikowegfall) oder

– der Vertrag im Teilschadenfall innerhalb eines Jahres seit Vertragsabschluss gekündigt wird.

## 7. Einseitige Vertragsanpassungen

Generali hat das Recht, den Versicherungsvertrag bei Änderungen von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen oder

– unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffenden Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der FINMA einseitig anzupassen.

Zudem kann Generali die Prämien, Selbstbehalte, Karentzfristen, Entschädigungsbegrenzungen entsprechend der Kostenentwicklung dieses Versicherungsproduktes (z. B. erhöhte Gebühren im Zahlungsverkehr, usw.) erhöhen oder reduzieren.

Zur Anpassung des Vertrages muss Generali Ihnen die Änderungen spätestens 25 Tage vor Ende des laufenden Versicherungsjahres bekanntgeben. Wenn Sie mit den Änderungen nicht einverstanden sind, können Sie den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen. Sofern die Kündigung nicht spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei Generali eintrifft, gelten die Änderungen als durch Sie genehmigt.

Wird die Versicherungssumme an die neuen wirtschaftlichen Messwerte (Indexstand) angepasst, ist dies kein Kündigungsgrund. Ebenso besteht kein Kündigungsgrund, wenn die Vertragsanpassungen zu Ihren Gunsten sind (z. B. Senkung der Prämien oder Selbstbehalte usw.).

## 8. Kündigung im Schadenfall

Nach einem ersatzpflichtigen Schaden können Sie oder Generali den Vertrag kündigen. Ist dies der Fall, müssen Sie, spätestens 14 Tage nachdem Sie von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten haben, kündigen; Generali muss spätestens bei Auszahlung der Entschädigung kündigen.

Kündigen Sie oder Generali, dann fällt der Versicherungsschutz, 14 Tage nachdem die Kündigung beim Empfänger eingetroffen ist, weg.

## 9. Ihre Pflichten und Obliegenheiten

a) Die Versicherten (Sie und Anspruchsberechtigte) sind zur Sorgfalt verpflichtet. Sie müssen die entsprechenden Massnahmen treffen, um die versicherten Sachen zu schützen. Sie müssen auch die Pflichten befolgen, die in der Police für jede Versicherungsart aufgeführt sind.

In der Wasserversicherung müssen Sie auf eigene Kosten besonders die Leitungen und die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate instand halten, verstopfte Leitungsanlagen reinigen und ein Einfrieren verhindern. Besonders in Räumen, die nicht benutzt werden, müssen Sie die Heizungsanlage regelmässig kontrollieren und in Betrieb halten. Wenn dies nicht der Fall ist, müssen Sie die Leitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate entleeren. Dies gilt auch für Leitungen und Geräte mit anderen Flüssigkeiten.

Bei Schäden an Anlagen von Informations- und Kommunikationstechnik müssen Sie sofort alle Massnahmen treffen, damit die erforderlichen Programme und Daten zur Fortsetzung des Betriebes wiederhergestellt werden können.

Sie sind verpflichtet, mindestens einmal pro Woche Sicherheitskopien der Daten und Programme zu erstellen. Diese Daten- und Programmkopien müssen Sie so aufbewahren, dass sie nicht mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder verloren gehen können.

b) Wenn Sie die gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften nicht einhalten, dann kann Generali die Entschädigung kürzen oder weglassen. Wie hoch die Kürzung ist, hängt davon ab, wie stark Eintritt und Ausmass des Schadens beeinflusst wurden, weil Sie die Vorschriften schulhaft nicht eingehalten haben. Wenn Sie beweisen, dass Ihr Verhalten Eintritt und Ausmass des Schadens nicht beeinflusst hat, erfolgt keine Kürzung der Entschädigung.

## 10. Eigentümerwechsel (Handänderung)

- a) Ändert sich der Eigentümer einer Sache, gehen Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer kann den Übergang der Versicherung jedoch innerhalb von 30 Tagen nach dem Eigentümerwechsel schriftlich ablehnen.

Wenn der neue Eigentümer erst nach diesen 30 Tagen erfährt, dass die Versicherung besteht, kann er die Versicherung, innerhalb von 4 Wochen nachdem er davon erfahren hat, kündigen, spätestens aber 4 Wochen nachdem die folgende Jahres- oder Teilprämie zur Zahlung fällig wird. Der Vertrag erlischt dann mit dem Eintreffen der Mitteilung bei Generali.

Die Prämie ist bis zum Zeitpunkt der Ablehnung oder der Kündigung anteilmässig geschuldet. Für die Prämie haften der bisherige Versicherungsnehmer und der neue Eigentümer. Zu viel bezahlte Prämien bezahlt Generali an den bisherigen Versicherungsnehmer zurück, falls keine schriftliche Abtretung an den Erwerber vorliegt.

- b) Nachdem Generali vom neuen Eigentümer erfahren hat, darf sie den Vertrag innert 14 Tagen kündigen. Der Vertrag endet frühestens 30 Tage nach der Kündigung. Zu viel bezahlte Prämien zahlt Generali dem neuen Eigentümer zurück.
- c) Fallen Sie in Konkurs, dann endet der Vertrag mit der Konkursöffnung. Ausgenommen sind unpfändbare Vermögensstücke, die durch den Versicherungsvertrag gedeckt sind.

## 11. Abgrenzung

Ist ein Schaden von verschiedenen Versicherungsarten innerhalb des gleichen Vertrages gedeckt, so wird die Entschädigung nur einmal geschuldet. Eine mehrfache Entschädigung (Kumulierung) ist ausgeschlossen. Diese Bestimmung gilt auch, wenn mehrere Policien eine Deckung der gleichen Art gewähren.

Wenn Sachen und Risiken durch eine spezifische Versicherung gedeckt sind, gilt zuerst diese Versicherung.

## 12. Schiedskommission

Im Streitfall entscheidet das ordentliche Gericht über die Frage, ob Ihnen Generali etwas bezahlen muss.

Bei Streitigkeiten über die Höhe Ihrer Entschädigung entscheidet eine Schiedskommission. Die Schiedskommission besteht aus zwei Sachverständigen: Einen Sachverständigen bestimmen Sie (der Versicherungsnehmer bzw. Anspruchsberechtigte), einen bestimmt Generali. Falls eine Partei keinen Sachverständigen bestimmt, nachdem sie dazu schriftlich aufgefordert wurde, wird er auf Antrag der anderen Partei durch den Gerichtspräsidenten bestimmt.

Können sich die zwei Sachverständigen nicht einigen, so wählen sie einen Obmann. Kommt eine Wahl nicht zustande, ist der Obmann durch den Gerichtspräsidenten zu ernennen. Der Obmann entscheidet über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen.

Die Kosten Ihres Sachverständigen bezahlen Sie selbst. Die Kosten des Obmannes bezahlen Sie und Generali je zur Hälfte. Was die Schiedskommission entscheidet, ist verbindlich – wenn nicht nachgewiesen wird, dass ihr Entscheid offensichtlich von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht.

## 13. Mitteilungen

Alle Anzeigen und Mitteilungen, die Sie oder Anspruchsberechtigte aufgrund von gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten an uns machen, müssen Sie an die Direktion von Generali oder an die in der Police aufgeführte Agentur senden.

Generali kann Ihnen alle Mitteilungen, zu denen wir per Gesetz oder Vertrag verpflichtet sind, rechtswirksam an die letzte ihr bekannte Adresse senden.

## 14. Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen

Wenn gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bestehen, welche nicht mit diesem Vertrag vereinbar sind, dann gewährt dieser Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen. Dies gilt unabhängig von anderslautenden Vertragsbestimmungen.

## 15. Datenschutz

Wir bearbeiten Ihre persönlichen Daten unter Beachtung aller datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen. Ausführliche Informationen über die Bearbeitung sind in unserer Datenschutzerklärung aufgeführt. Die jeweils gültige Fassung ist unter [www.generali.ch/datenschutz](http://www.generali.ch/datenschutz) jederzeit abrufbar.